Bundesrat Drucksache 375/2/87

04.11.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Punkt 11 der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 30 WaffG)

   § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG wird wie folgt gefaßt:

   "3. der Antragsteller bei Kurzwaffen, automatischen Langwaffen oder bei Munition nicht Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm ein Bedürfnis (§ 32) vorliegt."

2. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 36 WaffG)

   § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      "Das gleiche gilt, wenn ein Bedürfnis zum Führen einer

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Langwaffe, die keine automatische Schußwaffe ist, nicht nachgewiesen ist."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Satz 4 wird die Verweisung "des Satzes 2" durch "des Satzes 3" ersetzt.

Begründung:

- Zu Ziffer 1: -

Die Bedürfnisprüfung, die früher nur für den Erwerb von Faustfeuerwaffen galt, ist bei Erlaß des Waffengesetzes undifferenziert auf alle Langwaffen erstreckt worden. Sie hat bei den Langwaffen, ausgenommen automatische Langwaffen, nicht das gleiche Gewicht wie bei Kurzwaffen. Interessenten für diese Langwaffen sind in erster Linie Personen, die Waffen für sportliche, berufliche oder für Sammlerzwecke benötigen (Sportschützen, Landwirte, Winzer, Waffensammler).

Diese Langwaffen (Büchsen und Flinten) spielen nach den polizeilichen Erfahrungen bei vorsätzlichen Straftaten praktisch keine Rolle. Kriminelle bedienen sich automatischer Langwaffen oder kurzer Handfeuerwaffen.

Außerdem hat sich die Bedürfnisprüfung nach bisher geltendem Recht in der Praxis als unbefriedigend erwiesen. Bei der Vielzahl der Erlaubnisbehörden waren unterschiedliche Verwaltungsentscheidungen in gleichgelagerten Fällen die unvermeidliche Folge.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es sicherheitspolizeilich angemessen, sich beim Erwerb dieser Waffen auf eine Zuver-

./.

lässigkeits- und Sachkundeprüfung zu beschränken. Das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis, verbunden mit der Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde, stellt ein wirksames Korrektiv dar, um einer übermäßigen Verbreitung dieser Waffen vorzubeugen. Die Entscheidung dürfte dazu beitragen, die waffenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates einander anzunähern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in bedeutenden Nachbarstaaten der Bundesrepublik (Belgien, Frankreich, Österreich, Schweiz) lange Jagd- und Sportwaffen ohne behördliche Erlaubnis erworben werden können.

- Zu Ziffer 2: -

Buchstabe a)

Der Wegfall der Bedürfnisprüfung für Langwaffen, die keine automatischen Waffen sind, soll sich nicht auf das Führen dieser Waffen erstrecken. Durch das Führen solcher Waffen in der Öffentlichkeit werden Sicherheitsbelange stärker tangiert als beim Erwerb oder Besitz. Das Führen soll, wie bisher, nur erlaubt sein, wenn der Antragsteller einen triftigen Grund nachweist.

Die Ergänzung des § 36 Abs. 1 WaffG soll dies sicherstellen.

Buchstaben b) und c)

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).